

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbe-
handlungen
BT-Drucksache 19/17278

05.03.2020

1 Einleitung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt das Vorhaben, Maßnahmen zu verbieten, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind.

Nicht-heterosexuelle Formen der Sexualität wie Homosexualität sind ebenso wie Transgeschlechtlichkeit weder pathologische Fehlentwicklungen noch psychische Erkrankungen. Sie stellen Varianten der sexuellen Orientierung bzw. der geschlechtlichen Identität dar. Versuche der Umwandlung homosexueller in heterosexuelle Orientierung stellen daher genauso wie Versuche, die selbst empfundene Geschlechtsidentität zu verändern, keine legitimierbaren Therapieziele in einer psychotherapeutischen Behandlung dar. Solche Maßnahmen verstoßen gegen allgemein anerkannte medizinische und psychotherapeutische Standards. Der Begriff der Behandlung suggeriert genauso wie der Begriff der Therapie – zumindest im psychotherapeutischen und medizinischen Kontext – fälschlicherweise, dass diese auf die Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert ausgerichtet sind. Aus diesem Grund spricht sich die BPTK dagegen aus, die Begriffe „Behandlungen“ oder „Konversionsbehandlungen“ zu nutzen und empfiehlt stattdessen den Gebrauch der Begriffe „Maßnahmen“ bzw. „Konversionsmaßnahmen“.

Dem heutigen heilberuflichen Konsens ging ein langer und schwieriger politischer Emanzipationsprozess insbesondere der frühen homosexuellen und transgender Emanzipationsbewegung voraus. Erst das öffentliche Auftreten der Schwulen- und Lesbenbewegung gegen die Diskriminierung ihrer sexuellen Orientierung führte dazu, dass auch die Wissenschaft diesbezüglich ihre pathologisierende Einstellung änderte. 1973 wurde Homosexualität aus dem US-amerikanischen Handbuch der psychischen Störungen gestrichen (DSM). Danach dauerte es bis 1991, bis auch in der WHO-Klassifikation (ICD-10) Homosexualität nicht mehr als psychische Störung aufgeführt wurde. Transsexualität wurde gar erst in der im Mai 2019 verabschiedeten ICD-11 als Diagnosekategorie einer psychischen Erkrankung gestrichen. Diese Kategorisierungen haben mit dazu beigetragen, dass homosexuelle und transgeschlechtliche Menschen diskriminiert, stigmatisiert und Gewalt ausgesetzt waren und weiterhin sind – mit gravierenden Folgen für ihre psychische Gesundheit: Sie entwickeln häufiger depressive Erkrankungen, Angststörungen und Substanzmissbrauch und haben insbesondere als Jugendliche und junge Erwachsene ein erhöhtes Suizidrisiko.

Die Konversionsmaßnahmen reichen von homonegativen Bemerkungen bis hin zu expliziten Maßnahmen, die unmittelbar auf eine Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität abzielen. Solche Maßnahmen sind

mit den psychotherapeutisch-ethischen Prinzipien nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus sind gravierende negative Folgen dieser Maßnahmen belegt. Sie gefährden die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Menschen und können zu Depressionen, Angsterkrankungen, selbstverletzendem Verhalten bis hin zu Suizidalität führen (Beckstead, 2012; Wagner & Rossel, 2006). Es stellt einen erheblichen Verstoß gegen das psychotherapeutische Berufsrecht dar, sollten Psychotherapeut*innen solche Maßnahmen anbieten. Das Berufsrecht gebietet neben der Ausübung der Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen und Leiden zu lindern, dass Psychotherapeut*innen die Würde, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patient*innen, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung, zu achten haben. Die berufsrechtlichen Regelungen für Psychotherapeut*innen sind eindeutig und beschränken sich im Unterschied zu den geplanten Regelungen nicht auf eine Altersgruppe. Vor diesem Hintergrund ist die gesetzliche Regelung zum Verbot von Konversionsmaßnahmen nicht zuletzt auch für Personen, die nicht approbiert sind und keinen berufsrechtlichen Regelungen unterliegen, von zentraler Bedeutung.

Nach Ansicht der BPTK wäre ein komplettes Verbot von Konversionsmaßnahmen ohne Altersbegrenzungen angebracht. Es ist jedoch aus Gründen des Rechts zur Selbstschädigung auch nachvollziehbar, dass ein vollumfassendes Verbot als verfassungsrechtlich bedenklich eingeschätzt wird. Insbesondere sind jedoch junge Erwachsene und Jugendliche in ihrer Identitätsfindung vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Zum Schutz junger Erwachsener sollte das gesetzliche Verbot von Konversionsmaßnahmen mindestens auf Personen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, ausgeweitet werden.

2 Behandlungsbegriff (§ 1)

Aus Sicht der BPTK sind die Begriffe „Behandlung“ und „Konversionsbehandlung“ nicht sachgerecht. Der Begriff der Behandlung wird im allgemeinen Sprachgebrauch und ebenso in der Gesetzgebung, beispielsweise im SGB V oder auch im BGB (§§ 630a ff. BGB) im Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit genutzt und erweckt damit auch im Rahmen dieses Gesetzentwurfs den Eindruck, dass es sich um eine Behandlung einer behandlungsbedürftigen Krankheit handelt. Nicht heterosexuelle Formen der Sexualität wie Homosexualität sind ebenso wie Transgeschlechtlichkeit weder pathologische Fehlentwicklungen noch psychische Erkrankungen. Versuche der Umwandlung homosexueller in heterosexueller Orientierung stellen daher genauso wie Versuche, die selbst empfundene Geschlechtsidentität zu verändern, keine Behandlung dar.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte im Rahmen dieses Gesetzes vermieden werden, von Behandlungen zu sprechen. Die BPTK schlägt vor, statt Behandlung von „Maßnahme“ und statt „Konversionsbehandlung“ von „Konversionsmaßnahme“ zu sprechen. Durch die Verwendung eines weiteren Begriffs ist auch klargestellt, dass es sich auch um Maßnahmen handeln kann, die nicht von Angehörigen der Heilberufe durchgeführt werden.

Die BPTK schlägt folgende Änderung in § 1 vor:

§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) *Dieses Gesetz gilt für alle am Menschen durchgeführten **Behandlungen Maßnahmen**¹, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind (Konversions~~behandlung~~**maßnahmen**).*
- (2) *Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Behandlung von medizinisch anerkannten Störungen der Sexualpräferenz.*
- (3) *Eine Konversions~~behandlung~~**maßnahme** liegt nicht vor bei operativen medizinischen Eingriffen oder Hormonbehandlungen, die darauf gerichtet sind, die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zum Ausdruck zu bringen oder dem Wunsch einer Person nach einem eher männlichen oder eher weiblichen körperlichen Erscheinungsbild zu entsprechen.*

In den folgenden Paragraphen sowie in der Gesetzesbezeichnung sollte jeweils das Wort „Konversionsbehandlung“ durch das Wort „Konversionsmaßnahme“ ersetzt werden.

3 Verbot der Durchführung bei Personen unter 21 Jahren (§ 2)

Nach Ansicht der BPTK wäre ein komplettes Verbot von Konversionsmaßnahme ohne Altersbegrenzungen angebracht. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass aus Gründen des Rechts zur Selbstschädigung ein vollumfassendes Verbot als verfassungsrechtlich bedenklich eingeschätzt wird. Insbesondere junge Erwachsene sind neben Jugendlichen beson-

¹ Änderungsvorschläge sind fett gedruckt.

ders vulnerabel für Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen. Diese Altersgruppe ist geprägt von der Identitätsfindung und gleichzeitig sind Jugendliche und junge Erwachsene sehr stark der Kontrolle und den Einflüssen anderer Personen wie Familienangehörigen und Peer-Groups ausgesetzt. Hieraus können starke emotionale Abhängigkeiten oder dysfunktionale Bewältigungsstrategien resultieren, die es den Betroffenen trotz ihrer geistigen Reife nicht ermöglichen, sich ausreichend von externen Einflüssen freizumachen, die ihnen entsprechende schädliche Maßnahmen nahelegen, oder die internalisierten heteronormativen Einstellungen, mit denen die eigene sexuelle Orientierung oder selbst empfundene Geschlechtsidentität als nicht vereinbar wahrgenommen wird, ausreichend zu hinterfragen. Gerade deswegen müssen auch junge Erwachsene vor den gefährdenden Einflüssen dieser schädigenden Maßnahmen geschützt werden. Nach Ansicht der BPTK ist es daher nicht sachgerecht, junge Volljährige aus dem Schutzzweck des Gesetzes auszunehmen. Auch wenn grundsätzlich die geistige Einsichtsfähigkeit vorliegt, um die Bedeutung entsprechender medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlungen einzuschätzen, können der gesellschaftliche oder familiäre Druck ebenso wie religiöse oder moralische Wertvorstellungen dazu führen, dass junge Volljährige sich trotz ihrer geistigen Einsichtsfähigkeit für eine schädliche Konversionsmaßnahme entscheiden. Die Altersgrenze von 18 Jahren ist daher nach Ansicht der BPTK nicht angemessen. Der Schutz junger Erwachsener in ihrer Identitätsfindung vor gefährdenden Einflüssen muss vorgehen. Da Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in der Regel nur bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden, sollte in Anlehnung an diese Altersgrenze ein Verbot von Konversionsmaßnahmen für Personen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, in dieses Gesetz aufgenommen werden.

Die BPTK schlägt daher folgende Änderung in § 2 vor:

§ 2

Verbot der Durchführung von ~~Behandlungen~~-Konversionsmaßnahmen

(1) Es ist untersagt, eine Konversions~~behandlung~~maßnahme an einer Person durchzuführen, die unter ~~18~~ 21 Jahren alt ist.

(2) Bei Personen, die zwar das ~~18~~ 21. Lebensjahr vollendet haben, deren Einwilligung zur Durchführung der Konversions~~behandlung~~maßnahme aber auf einem Willensmangel beruht, ist eine Konversions~~behandlung~~maßnahme ebenfalls untersagt.

4 Klarstellung zum Berufsrecht (§ 2)

Sollten Psychotherapeut*innen Konversionsmaßnahmen anbieten, verstoßen sie gegen das psychotherapeutische Berufsrecht. Das Berufsrecht gebietet neben der Ausübung der Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen und Leiden zu lindern, dass Psychotherapeut*innen die Würde, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patient*innen, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung, zu achten haben. Die berufsrechtlichen Regelungen für Psychotherapeut*innen sind eindeutig und beschränken sich im Unterschied zu den geplanten Regelungen nicht auf eine Altersgruppe. Die geplante Beschränkung des Verbotes auf Maßnahmen gegenüber Personen, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben, erweckt jedoch den Eindruck, dass alle anderen Maßnahmen erlaubt sein könnten. Zwar gelten die berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig von den hier geplanten Regelungen. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte jedoch klarstellend ein Hinweis aufgenommen werden, dass andere Vorschriften von dieser Regelung unberührt bleiben.

Die BPTK schlägt daher vor, in § 2 folgenden Absatz 3 neu aufzunehmen:

§ 2

Verbot der Durchführung von ~~Behandlungen~~ Konversionsmaßnahmen

(...)

(3) Berufsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

5 Werbeverbot (§ 3)

Die BPTK begrüßt, dass die öffentliche Werbung, das öffentliche Anbieten und Vermitteln grundsätzlich ohne Alterseinschränkung verboten wird. Nach Ansicht der BPTK sollte jedoch das Werbeverbot verschärft werden. Kritisch ist insbesondere, dass das nichtöffentliche Bewerben, Anbieten und Vermitteln bei Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr möglich sein sollen. Der Schutz der jungen Erwachsenen muss höher bewertet werden als das Interesse, diesen solche Angebote zu unterbreiten. Nach Ansicht der BPTK sollten eine Werbung und Vermittlung unabhängig davon, ob dies öffentlich oder privat geschieht, immer verboten sein. Davon ausgehend, dass die Konversionsmaßnahmen bei Personen bis 21 Jahre in keinem Fall erlaubt sein sollten, muss auch das nichtöffentliche Anbieten bis zu dieser Altersgrenze verboten sein.

Die BPTK schlägt daher folgende Änderung in § 3 vor:

§ 3

Verbot der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns

(1) *Es ist untersagt, öffentlich **oder nichtöffentlich** für eine Konversions**be-**
handlungsmaßnahme zu werben oder diese öffentlich **oder nichtöffentlich** an-
zubieten oder zu vermitteln.*

(2) ***Abweichend von Absatz 1 darf** Eine Konversions**behandlungsmaßnahme**
an Personen **unter 18 über 21 Jahren darf auch** nichtöffentlich **nicht bewor-**
ben, angeboten **oder vermittelt** werden.*

6 Keine Konversionsmaßnahmen durch Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte

Sehr kritisch bewertet die BPTK die Regelung, die es Eltern und Erziehungsberechtigten ermöglicht, Konversionsmaßnahmen durchzuführen. Jugendliche und junge Erwachsene sind besonders vulnerabel für Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen. Sie stecken in der Identitätsfindung und sind sehr stark der Kontrolle und den Einflüssen anderer Personen, gerade von Fürsorge- und Erziehungsberechtigten ausgesetzt. Hieraus können starke emotionale Abhängigkeiten oder dysfunktionale Bewältigungsstrategien resultieren, die es den Betroffenen nicht ermöglichen, sich ausreichend von externen Einflüssen freizumachen, die ihnen entsprechende schädliche Behandlungen nahelegen, oder die internalisierten heteronormativen Einstellungen, mit denen die eigene sexuelle Orientierung oder selbst empfundene Geschlechtsidentität als nicht vereinbar wahrgenommen wird, ausreichend zu hinterfragen. Gerade deswegen müssen Jugendliche und junge Erwachsene vor dem Druck aus ihrem familiären Umfeld geschützt werden. Aus Sicht der BPTK ist keine Konversionsmaßnahme denkbar, mit der nicht Fürsorge- oder Erziehungspflichten verletzt werden. Dies wird jedoch mit der Regelung in § 5 Absatz 2 suggeriert.

Die BPTK schlägt daher vor, die Ausnahmeregelung für Fürsorge- und Erziehungsberechtigte und damit § 5 Absatz 2 komplett zu streichen:

§ 5

Strafvorschriften

~~(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 eine Konversions**behandlungsmaßnahme** durchführt.~~

~~**(2) Absatz 1 ist nicht auf Personen anzuwenden, die als Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte handeln, sofern sie durch die Tat nicht ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzen.**~~